Gemeinde: Neuching, Landkreis Erding

Bebauungsplan: Lößbergfeld
1. Änderung - vereinfachtes Verfahren

Die Gemeinde Neuching erlässt auf Grund §§ 2, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung:

§ 1 Änderung

Der Bebauungsplan „Lößbergfeld" in der Fassung vom 19.10.2004 wird im Teil A „Festsetzungen durch Text", Nr. 9 „Aufschüttungen und Abgrabungen" geändert.

Die Festsetzung Nr. 9.1 „Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig " wird gestrichen.

Der neue Text lautet:

Das natürliche Gelände ist möglichst zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zur Oberkante Rohdecke im Bereich des Zugangs und der Terrassen zulässig.

Im übrigen gelten die bisherigen Festsetzungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, 13.09.2006
Gemeinde Neuching

Hans Reis
1. Bürgermeister

C:\Dokumente und Einstellungen\List\Eigene Dateien\bauleiplanung\lößbergä.tmd

Begründung

Gemeinde NEUCHING

Änderung Bebauungsplan
Lößbergfeld, Oberneuching

1. Änderung
vereinfachtes Verfahren
§ 13 BauGB

1.
Der Bebauungsplan „Lößbergfeld“, Gemeinde Neuching - Ortsteil Oberneuching - wurde am 26.11.2004 rechtskräftig.

2.
Seit dieser Zeit wurden einige Bauvorhaben verwirklicht.

Bei der Planung und Ausführung stellte sich heraus, dass die topographischen Verhältnisse bei der Aufstellung der Satzung nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Auf Grund der Höhenunterschiede ist es nicht möglich, die Zugänge zu den Häusern und die Terrassen im notwendigen Umfang und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand herzustellen.

Ein Eingriff in das vorhandene Gelände ist unumgänglich.

Diesem Eingriff steht jedoch die Festsetzung entgegen, dass „Auffüllungen und Abgrabungen unzulässig sind“

3.
Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan hinsichtlich dieser Festsetzung zu ändern, damit die Geländeverhältnisse besser berücksichtigt werden können und auch weiterhin Freistellungen möglich sind.

4.
Auf die Festsetzung wird künftig verzichtet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Abgrabungen grundsätzlich zu vermeiden sind, es sei denn, diese Abgrungen/Auffüllungen sind für die Herstellung der Zugänge und der Terrassen unvermeidlich.

Oberneuching, 13.09.2006

Hans Peis
1. Bürgermeister
Gemeinden Neuching